

Dienstags / den 16. Junii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialem Befehl

No.



XXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Ekevischen / Geldrischen / Möers-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue sehr merckwürdige Entdeckung
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,
wie auch der eigentlichen Herkunft / und Beschaffenheit derselben;
Siebende Fortsetzung.

XL. Und nunmehr wird die Sache / wan wir schon nichts weiter anführen / so klar und gemiß
seyn / daß keiner / der nicht vor halbsüchtig begehret angesehen zu werden / daran zu zweif-
len Ursache findet. Aber dasjenige / was wir von der Elbe / und der dortigen Herkunft gesagt
haben / noch gewisser zu machen / so ist zu mercken / daß Flavius Vopiscus in Vita Probi cap.
13, wo er von den Händeln der Teutschen Völker redet / und wie diese damals dem alten Gallien
so beschwerlich gefallen / vom Kaiser Probo aber wiederum genöthiget worden / auf eine zeitlang zu-
rück zu kehren / ausdrücklich dabey der Elbe gedenket / wo er sie wieder hingetrieben. Seine sehr
merckwürdige Worte sind diese: Et cum jam in nostra ripa (er versteht das Ufer des Rheins /
welches die Römer besaßen) imò per omnes Gallias securi vagarentur, caesis prope quadringen-
tis millibus, qui Romanum occupaverant solum, reliquias ultra *Nierum* fluvium & ALBIM
removit, tantum his praedæ barbaricæ tulit, quantum ipsi Romanis abstulerant.

XLII. Freig steht in einigen Büchern *Albam* oder *Album*. Die Sache spricht von selber /
daß hier *Albis* oder die Elbe verstanden werde / und von dem Scribenten gemeinet sey / wie
Casaubonus / *Salmasius* / *Grüterus* / und andere Gelehrten selber davor halten / ohne noch
weiter

weiter etwas zu merken. Er sagt aber / daß in diesem Gefechte bey die viermahl hundert tausend seyen aufgerieben / der Rest aber gedachter Teutschen / oder Albmänner über den Neckar / ja bis über die Elbe zurück getrieben / wo sie nemlich anfänglich waren hergekommen. Und denselben noch hat alles dieses den Römern auf der Dauer nicht das geringste helfen können / weiln diese Völker nicht geruhet / bis sie ihren Zweck vollkommen / und zwar vor und nach erreicht haben. Wiewol auch nicht zu zweifeln / oder die Römer haben ihre Thaten weit prächtiger herausgerühmet / und die Niederlage der Barbaren (wie es ihnen zu reden beliebte) grösser gemacht / als es sich in der That verhalten. Der Ausgang selber / ein Lehremeister der Thoren / hat es gnug bescheiniget / daß sie nicht im Stande gewesen / diesen Völkern das Handwerk abzulehren / ja daß sie endlich selber / als sie wegen stolzer Uppigkeit reis genug zur Strafe geworden / von ihnen und ihres gleichen völlig zu paaren getrieben / und aller ehmaligen Hobeit beraubet worden. Unterdessen kan man ihnen solche Prateren leicht gönnen; dan es ist doch der einzige Trost / welchen ihre Nachkommen davon behalten haben.

XLIII. Doch wir wären beynabe / ich weiß nicht aus was vor einer Neigung / ans philosophiren gerathen / ehe wie noch dasjenige herbey gebracht haben / was zur ferneren Bestärkung unserer gegenwärtigen Verhandlung nicht undienlich zu seyn scheint. Es gereicht nemlich zur mehrer Gewisheit unsrer ganzen Meynung und Erklärung nicht wenig / daß wie nach Orient fast jederzeit die Stadt Ctesiphon und der Fluß Tigris vor die Grenzen des Römischen Reichs ehemals geachtet worden / über welche man ohne augenscheinlicher Gefahr nach dem Rathschluß der Södzter sich nicht wagen dürfte / wie unter andern bey dem Flavio Vopisco in Vita Cari cap. 9. zu sehen / obshon er beynabe daselbst mit dieser abergläubischen Einbildung sein Gespött treibet: also auch nach Norden die Elbe jederzeit vor demjenigen Strom gehalten worden / über welchen daß die Römische Herrschaft sich nimmer erstrecken würde / auch keine Heerzüge solten unternommen werden / gleichsam im Rath der Wächter von Ewigkeit beschloffen wäre; so daß man diesen Fluß wahrlich mit Recht / wie dorten der Prophet Samuel die Gegend zwischen Mizpa und Sen / in Ansehung der Römischen Siege und Oberherrschaft / auch damals wie sie aufs höchste gestiegen / hätte heißen mögen Eben-Ezer / bis hieher / und nicht weiter.

XLIV. Es haben sich auch die Römer nimmer über diesen Fluß wagen dürfen / unwissende / wohin / wie weit und breit / und unter was vor mancherley fürchterlichen und rauben Völkern (so verheuleten sie) sich die Gegend jenseits demselben erstreckte / von welchen ihnen jederzeit etwas widerliches geahndet / als ob sie im Geist voraus sähen / daß unter andern auch von daher ihrer Obermacht und Herrschaft heut oder morgen ein unvermeidliches und nachtheiliges Schicksal zu erwarten stünde. Hieher gehöret einiger massen was schon von einer abergläubischen Erscheinung Suetonius meldet in Vita Claudii cap. 1. die dem Druso / des Germanici und Claudii Vater / welche beyde ersten fast unter allen am weitesten in Deutschland sich hinein gewaget / solle widerfahren seyn / wan es heisset: Hostem etiam frequenter caesum ac penitus in intimas solitudines actum non prius destitit insequi, quam SPECIES BARBARÆ MULIERIS HUMANA AMPLIOR (soß ihrer Meynung und Uberglauben nach ein Schutzgeist von der hintern Gegend Deutschlands gewesen seyn) VICTOREM TENDERE ULTRA SERMONE LATINO PROHIBUISSET. Hiehin muß billig gerechnet werden / daß darum unterweilen von einigen Römischen Regenten / ehe noch die Benennung der Albmänner aufgekommen war / schon gefaget wird / daß sie bald diese bald jene von daher gekommene und fast auf der Römern ihrem Grunde streiffende zurück / und ins besondere über die Elbe getrieben. Suetonius wiederum in Vita Octavii oder Augusti c. 21. Item Rhætiam (sc. domuit) & Vindelicos ac Salassos, gentes in-alpinas. Coërcuit & Dacorum incurfiones tribus eorum ducibus cum magna copia caesis, GERMANOSQUE ULTRA ALBIM FLUVIUM SUMMOVIT: ex quibus Suetos & Siccambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit.

XLV. Diese Worte neben zugleich deutlich zu erkennen / daß die Völker hinter der Elbe schon lange vorher / ehe sie zu Caracallâ Zeiten mit zusammen gelegten Kräften und der äussersten Wuth in die Römische Provinzien begangen einzufallen / und Albmänner genennet worden / alsterhand Prätoria oder Vorspiele gemacht haben. Daher auch eine merkwürdige Stelle des Velleji Paterculi / eines zwar grossen Schmeichlers des Liberij / seines eigenen Feldherrns / aber sonst

sonst über alle massen glaubwürdigen Scribenten / als der das meiste mit Augenshainals gegenwärtig gesehen / hier wol zu betrachten ist. Höre die Worte Libr. II. cap. 106. Proh Dii boni quanti voluminis opera insequenti ætate sub duce Tiberio Cæsare gessimus! Perlustrata armis tota Germania est. Victæ gentes pene nominibus incognitæ. Receptæ Cauchorum nationes. Omnis eorum juvenus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis, una cum ducibus suis, ante Imperatoris procubuit tribunal. Fracti Langobardi; gens etiam Germana feritate ferocior: denique quod nunquam antea spe conceptum, nedum opere tentatum erat, ad quadringentesimum miliarium, à Rheno usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines præterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus: & eodem, mira felicitate & cura ducis, temporum quoque observantia, classis, quæ Oceani circumnavigaverat sinus, ab inaudito atque incognito ante mari flumine Albi subvecta, plurimarum gentium *victoriâ*, cum abundantissima rerum omnium copia exercitui Cæsarique se junxit.

XLVI. Wie kan doch in der Welt ein herrliches Zeugnis erbacht und gewünschet werden / als dieses / welches fast alles / was wir hin und wieder gesaget haben / auf einmal bestätiget? Man höret hier / wie unbekannt die Gegend jenseits der Elbe den Römern / wie fremd die Namen der mehresten Völker ihnen gewesen: wie sie es vord höchste Glück gehalten / nur so weit einmal durchgedrungen zu haben / doch nimmer weiter gekommen / wol aber den Krebsgang / oder rückwärts gegangen sind; wie fürchterliche Gedanken sie sich von jenseitigen Völkern in den Kopf gesetzt / und was dergleichen mehr ist. Beyläuffiger weile kan ich auch hier nicht unerinnert lassen / welches wir vor einigen Jahren öffentlich bey Gelegenheit schon erwiesen haben / daß das Wort *victoria* zwar falsch und fehlerhafte sey / daß aber die Gelehrten Ausgeber / sowol der Herr Burmann / als Acidalius und alle übrige vergebliche Mühe hier angewendet haben; daß aber Paterculus geschrieben habe:

Classis, quæ Oceani circumnavigaverat sinus, ab inaudito atque incognito ante mari flumine Albi subvecta, plurimarum gentium *visâ orâ*, cum abundantissima rerum omnium copia exercitui Cæsarique se junxit.

Dan freylich haben die Römer mit dieser in der Nord-See damals gebrachten Flotte / als sie mit selbiger aufwärts / wo die Elbe sich in der See ergießet / gegangen / und dan ferner diesem Strom hinauf gefahren / in Werdung sich mit dem zu Lande durchgedrungenen Tiberio bey der Elbe zu vereinigen / und so etwas sonderbares zu verrichten / im vorüber seglen den Meers-Strand vieler Völker sehen müssen / die ihnen sonst unbekannt gewesen / und sich darüber verwundert / auch als über eine helden-Arbeit gefroloctet.

XLVII. Aber hierbey ist es auch geblieben. Ja sie haben hernach jederzeit kaum etwas über den Rhayn und Weser besessen. Zwar bezeuget Cornel. Tacitus Annal. Libr. III. cap. 44, daß L. Domitius über die Elbe einmal mit einem Heer sich gewaget / aber er gibt auch zugleich zu erkennen / daß solches sonst nimmer geschehen. Seine Worte heissen: Post exercitu flumen Albim transcendit, longius penetrata Germania, quam quisquam priorum; easque ob res insignia triumpho adeptus est. Aber ich bin gewiß / daß solcher Übergang des Domitii in keinem rechten Krieges-Zug / sondern nur in einer puren Ravage und Streifferey bestanden / worüber er so großes Aufheben gemacht / um nur die Ehrenzeichen eines Triumphs / welcher vor die größte Glückseligkeit in Rom gehalten wurde / zu erlangen / der aber keinem / als nur der etwas neues und sonderbares verrichtet oder erworben hatte / pflag verstatet zu werden. Und solcher Meynung war auch zum Theil von dieser Berrichtung des L. Domitii der gelehrte Christoph. Cellarius Geogr. Antiq. Libr. II. cap. 5. pag. 291; nemlich daß solches von den Römern sonst nimmer geschehen sey.

Joh. Hildebr. Withof,

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Herrn Vauks ist wilens aus der Hand zu verkaufen einen Garten / zwischen Tacken und Albershusen Garten gelegen / so dann noch einen Garten / zwischen von Beck's und Wittibe Vauks Garten.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiedurch Jedermänniglich bekannt gemacht / daß die Erbgenahmen Hrn. Medicinæ Doctoris Gravers / auf Sonnabend den 20. dieses / des Nachmittags um 3. Uhr / in den drey Cronen zu God / freywillig zu verkaufen vorhabens sind / als: 1.) ein Haus in der Herzogen-Strasse / des Carcelis Wiclerschen Haus genannt; 2.) noch eine in selbiger Strasse gelegene Behausung / worinn der Peruquen-Macher N. Flaßkamp wohnet; 3.) eine in der Roggen-Strasse gelegene Behausung / so von Jacob Thyssen bewohnet wird / nebst noch drey Morgen Land zu God am Heuster Weg / wie auch 1. und einen halben Morgen Land im Krummel-Kamp / imgleichen einen Kohlgarten auffer dem Bos-Thor / alles sämtlich gelegen; Diejenige nun / so zu kaufen Lust haben mögten / können sich in termino melden / und nach Verlesung der Vorwarden ihren Vortheil suchen.

Word hier mede bekent gemaeckt, als dat Peter Nabben, alias Raedts, van intentie is ayt de Hand te verkoopen, een Huys met Schuire en Bongaerd, in het Dorp Sevenum gelegen; Jemand daer toe Gaedinge hebbende, kan hem by den voorschreeven aenmelden.

Es soll auf Anhalten des Hn. Creditoris Habercamps das in der Stadt Büberich nahe am Thor / wo man von Wesel hinein kommt zur linken Hand / zwischen Henrich Holterbergs Haus und Erben von Hesselens Scheuer ein- und ander Seits gelegenes wohl gebautes Haus / welches die Frau Wittibe Hrn. Predigern Dorth anjeho als Mietherinne bewohnet / samt dahinten gelegenen Garten und Schuppen / so sämtlich auf 745. Rthler. 47. Stüb. 4. Dem. taxiret worden / dem meistbietenden gerichtlich bey ausbrennender Kerzen verkauft werden / und zwar in folgenden dreyen terminis, als: Erlich den 18. Junii / zweytens den 16. Julii / und drittens den 26. Augusti a. c. jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr / und wird die Frau Eignerinne ad videntiam distrahi hiemit abgeladen; wer Lust hat / kan sich alsdann zur ordentlichen Gerichtsstelle in der Stadt Büberich melden / die Vorwarden hören lesen / und seinen Vortheil suchen.

IV. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Nees / läset hiemit bekannt machen / daß einige Bau- und Beyde-Ländereyen / auch die Zoll-Brück- und Weg-Gelder / Krahn / Febr und Fischereyen / aufs neue hinwiederum verpachtet / auch das Heu-Gras aufm Bruch nach denen aufgestochenen Blöcken / verkauft werden muß / und soll die Verkaufung des Heu-Grases auf den 18. Junii / der Verpachtung obiger Parceelen aber auf den 25. Junii und 6. Julii geschehen; wer dabon zu kaufen oder zu pachten Lust hat / kan sich jedesmahl zur gesetzten Zeit / Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathhause zu Nees einfinden.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Demnach mit Ende Monats April 1745. sämtliche Contracte / wodurch die zur Schlüterey Calcar gehörige Domainen-Höfe / Weyden / Fischereyen / Mühlen / und wie solche weiter Namen haben / anjeho verpachtet seyn / zu Ende lauffen / mithin die Zeit heron nahet / auf anderweitige Sublocation bedacht zu seyn; Als wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft publiciret und bekannt gemacht / daß die zur Administration der Schlüterey Calcar verordnete Commission, sich von Donnerstag den 18. Junii an / acht Tage lang zu Grieth aufhalten werde / allwo diejenige / welche Lust haben ein oder ander Domainen-Stück an sich zu pachten / sich einfinden / die Vorwarden / wornach die Verpachtung geschehen soll / einsehen / und weiter contrahiren können. Im Fall sich auch jemand vor oder nach der Zeit zu melden Lust hat / kan sich derselbe nur zu Eleve bey denen Herren Cammer-Director Geelhaar und Kriegs- und Domainen-Rath Fiedler angeben.

Men condight en laet een ieder weeten: als dat op Maendaegh den 22. Junii 1744. 's Naermiddaeghs ten 2. Uyren, in de Gerichts-Caemer tot Broeckhuysen van wegen Syne Coninckl. Majest. van Pruyssen enz. opentlyck aen de Meestbiedende fall verpaght worden het Gräs-Gewas, wie mede de Vischerye in de Maese, gehoorende tot den vry adelycken Huyse aldaer; voirts de privative Jagde in de voorf. oude en vrye Heerlyckheit Broeckhuysen; Die daertoe Gaedinghe hebben, connen hun ter voorf. Plaetse en Uyre invinden, en hun Prosyf doen. Den Eenen segge het den anderen voirts.

Anhang.

Es sollen den 17. dieses einige Mobilia, in des Kaufmanns Frombergs Haus zu Eleve öffentlich verkauft werden.

Vigore Decreti Magistratus der Stadt Nees/ solle ad instantiam Creditorum der Wittibe Engelbert Meinders dafelbst am Kirchhof gelegenes Häußgen/ publicè distrahiret werden/ wozu terminus auf den 22. Junii/ 20. Julii und 17. Augusti zur ersten/ zweiten und dritten Kerze hiedurch präfigiret/ anbey dieselige/ welche daran noch etwas zu forderen haben mögten/ so dani mit ihren Forderungen einzutreten/ und selbige der Gebühr zu justificiren/ sub pœna perpetui silentii abgeladen werden.

Weilen der Ifermanns Hof unter Nepeken/ Fürstenthums Neurs gelegen/ wegen Mangel der Liebhaber/ unterm 12. dieses nicht hat verkauft werden können; als wird jedermänniglichem hierdurch bekannt gemacht/ daß derselbe auf Freytag den 19. Junii anderweit öffentlich anebangen/ und des Nachmittags Glocke 2/ aufm Rathhause zu Neurs dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; wornach sich die Liebhabere zu achten.

Demnach ad instantiam der Erbgen. Marcus Joseph zu Bochum/ in specie Jacob Marcus/ der zu Blanckenstein am Hessenberge gelegener/ denen Eheleuten Seydels zum dritten Theil erblich zugehöriger Köllers Kotten/ in nachfolgenden Terminen/ als den 22. Junii/ 22. Julii/ und 2. Septembr. a. c., jedesmahl des Vormittags um 9. Uhr/ bey dem Blanckensteinschen Gerichte subhastiret/ dem meistbietenden zugeschlagen/ und dabey martureniret werden soll; Als wird ein solches dem Publico hiemit bekannt gemacht/ die Lust tragende zu kaufen/ können auch vorher zu die Vorwarden bey dem Gerichtschreibern loci einsehen.

Die Eheleute Friederich von Dünningen lassen hiedurch bekannt machen/ daß auf den 19. Junii/ des Nachmittags um 3. Uhr/ zu Eranenburg an Element Rosenbaums Behausung die letzte Kerze angezündet/ und denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen/ nachstehende Verzeelen/ als: 1.) Ein Stück Bauland samt einem Büschlein Holzgewachs/ worauf 335. Dahler licitiret/ so auf der Heisterge bey Eranenburg gelegen. 2.) Einen Kohlgarten vor Eranenburg gelegen/ der Voll genant/ wofür 145. Dahler gebotten. 3.) Ein Stück Kohlgartens bey Eranenburg hinter an Krebbers Haus gelegen/ worauf 35. Dahler gebotten sind.

VIII. Sachen/ so verkauft außserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen Herrn Richtern Hidermanns zu Eamen/ haben ihre im Amte Hamm/ und Kirchspel Flierich/ gelegene zwey Bawen Höfe/ den grossen Ulenbroick und Kreyenfelds Kotten/ an den Herrn Postmeister zum Hamm/ Johann Adolph Steinweg/ auß der Hand veräußert/ da nun diese Erbgenahmen so wol/ als der in solche Güter immittirte Creditor, auf die Auszahlung des Kaufs Pretii bestehen/ der Herr Ankäufer aber solches vorher dem Publico bekannt zu machen vor dienstam befunden; So wird der Verkauf zu dem Ende hiemit bekannt gemacht/ daß falls ein oder ander sich finden mögte/ der an sothane 2. Bawen Höfe noch ein jus reale ex quocunque capite hätte/ sich binnen 14. Tagen bey dem Gerichte zum Hamm sub pœna perpetui silentii gehörig melden müsse/ gestalten nach Verstraffung der Zeit die Kauf-Gelder ausgezahlt werden sollen.

IX. Sachen/ so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Da die Königl. Moll- und Bier- Brauerey in der Stadt Orsoy pachtilos ist/ und auf den 26. Junii den meistbietenden auß neue verpachtet werden soll/ also daß so fort die Pacht angetreten werde/ und auf so viele Jahre/ wie Pächtere mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Eleve einig werden/ continuiren kan; so können sich dieselige/ welche von der Moll- Brauerey Wissenschaft und zu dieser Pacht Lust haben/ in besagtem termino dafelbst zu Orsoy einfinden/ und Handlung pflegen/ auch die Umstände dieser Moll- Brauerey zuvor bey dem Departements-Rath Heren Krieges- und Domainen-Rath von Saack sich erkundigen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhahens/ auf Donnerstag den 18. bey der ersten/ und den 25. Junii bey der zweyten Kerze/ des Nachmittags Glocke 6./ aufm Rathhause publice bey brennender Kerze zu verpachten die Sommer- Graß- Panden/ dieselige/ so zu pachten incliniret/ können sich in gemeltem termino & loco einfinden.

Es wird hiedurch jedermänniglichem bekannt gemacht/ daß über die ausgestochene 52. Lobe- Schläge Ost-Seits/ die Verpachtung auf 6. Jahre unterm 27. Junii a. c., Nachmittags um 2. Uhr/

the / zu Udem aufm Nachhause bey Ausbreunung der Kerzen / in Gegenwart des Commissarii
Locii, tit. Herrn Hermann / zum Behuf der Eammerer / ratificiret werden solle; wornach sich die
Lust-tragende richten können.

X. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Da E. E. Magistrat der Stadt Duisburg eine höchst nöthige Reparation, der vor Kuh-
Ebor stehenden Stender Wind-Mühle / vorzunehmen / und solche Arbeit dem wenigst-forde-
renden zu verdingen gesinnet seye; als ist terminus auf den 18. hujus, Glocke 10. auf dem Nach-
hause anberahmet; wes Endes diejenige / welche solche Arbeit anzunehmen Lust tragen solten / sich
in Zeit und Stelle einfinden können / die Vorwarden anhören / und das Bestick einsehen.

XI. Citatio Edictalis entwichener Personen ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Elex-Märckischer Justiz-Rath Herr Johann Eber-
hard Schmoll / als Richter zu Niedermörnter / Herzogthums Cleve / füge dem Reinhard von
Paar durch diese Edictal-Citation zu wissen / wie derselbe theils wegen ergriffener Flucht / theils
wegen anscheinenden Umständen beschuldiget worden / des Johann Hellings Ehefrau zu besagtem
Niedermörnter / mit einem starcken Prügel dergestalt ans Haupt geschlagen / daß dieselbe kurz dar-
auf verstorben; Weilen nun die Generalia zum Suchen bereits vorbey / und also zur special
Inquisition vi contra fugitivum die Königl. Criminal-Ordnung erfordert zu verfahren / der
terminus auf Mittwoch den 15. Julii festgesetzt worden; Als wird vorgebachter Reinhard von
Paar hieburch nochmahls zum ersten / zweyten und dritten mahl citiret / gestalten zur gestimmten
Zeit sich coram Protocollo zur Behausung besagten Herrn Justiz-Raths in Wesel zu stellen / und
etwa habende Defensionales bezubringen / sonst aber zu gewärtigen haben sollen / daß wider
Ihn / als einen flüchtigen / in contumaciam verfahren / und erkannt werde / was Recht ist. Ur-
kundlich meines Richterlichen Insigels und des Gerichtschreibers Unterschrift; Wesel den 4. Junii
1744.

(L. S.)

Stronck, Gerichtschreiber.

Von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers allergnädig-
sten Herrn 2c. 2c. Ich Henrich Matthias Pauli / bestellter Richter der Stadt Goch / wie auch
der Aemter Goch und Asperden 2c. füge dir / Peter Straetmann / hiemit zu wissen; demnach du
dich am 19. vorigen Monats Aprilis unterstanden hast / in der Herberge zum Wortelen-Kamp zu
Asperden / den Wilhelm Jansen mit deinem Hirschfänger dergestalt tödtlich zu verwunden / daß
derselbe am 12. Tage darauf Todes verblieben / du aber so fort nach verübter That dich mit der
Flucht davon gemacht hast / daß dahero Edictalis Citatio gegen dich Rechtlich erkannt worden;
Als citire / heische und lade ich / von Obrigkeit- / Gerichts- / und Rechts- wegen / dich Peter Straet-
mann / daß du auf Donnerstag den 11. Junii / oder den 9. Julii / längstens aber den 6. Augusti
laufenden Jahrs / (so die hiemit für den ersten / zweyten / dritten und endlichen Gerichts-Tag an-
gesetzt werden) jedes mahl Vormittags um 9. Uhren / an gewöhnlicher Gerichts- / Stelle auf dem
Nachhause alhier Versöhnlich erscheinst / und dich dieser That halber in Rechten gebührend ver-
antwortest / auch der Sachen bis zum Schluß abwartest / mit dem Berwarnen / du erscheinst so
dann nicht / daß in contumaciam gegen dich erkannt werden soll / was Rechtens; Urkundlich mei-
nes hierunter gedruckten Richterlichen Insigels und eigenhändiger auch des Gerichtschreibers Un-
terschrift; So geschehen Goch am 30. May 1744.

(L. S.)

Henrich Matthias Pauli.

Joh. Junius, Judicii Scriba.

XII. AVERTISSEMENTS.

Ad instantiam des Königl. General-Post-Amtes zu Berlin / befiehlt die Königl. Elex-Mär-
ckische Krieges- und Domainen-Cammer allen und jeden Beamten / Richtern / Magistraten und
andern Jurisdictionen-Einhabern des Herzogthums Cleve / Fürstenthum Möers / und der Graf-
schaft Mark / zufolge derer gleich anfangs bey Anordnung des Königl. Address-Comtoirs zu
Duisburg allergnädigst ergangenen vielfältigen Königl. Verordnungen: daß die Gerichtliche Ver-
kauf- und Verpachtung derer Grund-Stücke jederzeit behörig durch die Duisburgische Intelligenz-
Zettel

Zettel bekannt gemacht / widerigen Falls aber nicht nur der Actus, bey daraus entstehender Controverse, für nicht geschehen / declariret / sondern auch diejenige / welchen solche Inserirung in denen Intelligenz-Zetteln zu besorgen obgelegen / mit 5. Goldgulden unnachlässiger Straffe belegt / auch die Straaf-Gelder sofort executive beygetrieben werden / und zu dessen genaueren Gelebung / dem Denuncianten zum 4ten Theil zu gute kommen sollen. Wie denn alle Königl. Fiscalische und Accise-Bediente zugleich auf ihre Pflicht vermahnet werden / hierüber ein wachsames Auge zu haben / und die Contravenienten zur schuldigen Bestrafung anzuzeigen.

Sign. Elebe in der Krieges- und Domainen-Cammer / den 24. April 1744.
Münz. v. Raesfeld. B. Kappard.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß diejenige / welche an den Schuster / Meister Peter Scholl zu Ereyvelt zu forderen haben / ihre Rechnungen cum justificatoriis, bey dem Königl. Stadt- und Land-Gerichte alda innerhalb 6. Wochen sub poena perpetui silentii einbringen können.

XIII. Angekommene Frembde vom 5. bis 12. Junii in Cleve Niemand.

XIV. Angekommene Frembde vom 5. bis 12. Junii in Wesel.

Herr Major von Platen kommt von Achen / Hr. Eughton Capitain in Groß-Britannischen Diensten / Hr. Blaquer / Hr. Harlaub / und Hr. Brückner reisen vor Plaisir, Hr. von Bengler von Essen / Hr. Krup / und Hr. Ernigmann Kaufleute aus Dortmund / Hr. Panger Kaufmann Holland / Hr. Brinckmann Kaufmann aus Anna / und Hr. Doremann Kaufmann aus Venro / logiren im Schlüssel. Se. Excellence der Etats-Minister Freyherr von Quad / Hr. Graf von Colowrath kommt von Wien / reiset nach Brüssel / Hr. Baron von Jungh / und Hr. von Stieler kommen aus Sachsen / reisen nach Holland / Hr. von Leisten Cavalier aus dem Mecklenburgschen / reiset als Volontair nach der Armée, Hr. von Souville aus Emmerich / Hr. Bravo / und Hr. Euriel Kaufleute aus Amsterdam / und der Courier Loiseau kommt von Wien / reiset nach Brüssel / logiren in der Traube. Herr Geheimter Racht von Schicking von Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln / Hr. von Brikoffki Lieutenant unter denen Husaren von Ihro Maj. der Königin von Ungarn / Hr. Kriegs-Commissarius Bruchhausen / Hr. Redger und Hr. Schütze Kaufleute aus Erdningen / logiren in der Stadt Wees. Herr Lieutenant von Monroy kommt von Hannover / reiset nach der Armée, Hr. Schmitt Kaufmann aus Anna / Hr. Kettelhack Kaufmann aus Datteln / Hr. Nierhoff Kaufmann aus Hattneggen / Hr. Raesfeld kommt von Xanten / reiset nach Dorsten / logiren im Stockfisch.

XV. Angekommene Frembde vom 5. bis 12. Junii in Duisburg.
Niemand.

XVI. Copulirte vom 5. bis 12. Junii Niemand.

XVII. Geträyde-Preis vom 5. bis 12. Junii.
Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen		Moggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.				
	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.			
Elebe	1	1	—	15	7	—	12	5	—	13	—	—	9	7	—	—	
Wesel	1	—	5	—	15	10	—	—	—	12	1	—	12	—	—	—	
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	16	—	14	—	—	10	—	1	—	
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	—	—	12	6	—	12	—	1	—	
Weurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	10	7	—	8	10	21	5
Hamm	1	9	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	10	—	1	4	
Witten	1	10	—	—	19	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	
Herdecke	1	5	—	—	21	—	—	16	—	—	—	—	12	—	—	22	
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	20	—	14	—	—	12	—	1	2	
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	10	—	—	—	

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Neutern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.